

## **Kirchenkreis Göttingen**

### **Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 30.11.2011, überarbeitet im Teil V durch den KKT am 01.11.12**

#### **Präambel**

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

#### **I. Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (*Anlage 1*). Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage (Mindesthöhe 20 % der erwarteten Einnahmebeträge) bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklage des Kirchenkreises vorgesehen werden.

Für die Finanzplanung sollen die voraussichtlichen Einnahmen in jedem Haushaltsjahr zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um 2 % reduziert werden.

(3) Zur gemeinsamen Kapitalverwaltung der Körperschaften im Kirchenkreis Göttingen

besteht ein Rücklagen- und Darlehensfonds. Auf die Ordnung des Rücklagen- und Darlehensfonds, die am 20. September 2001 vom Kirchenkreisvorstand beschlossen wurde und in der jeweils aktuellen Änderungsfassung gilt, wird verwiesen.

(4) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe und die übergemeindlichen Fachstellen für Sucht-, Ehe- und Lebensberatung wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(5) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Die Regelungen des § 27 FAG und § 16 FAVO betreffend Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen finden im Kirchenkreis entsprechend Anwendung. Entscheidungen über Rücknahme oder Widerruf von Zuweisungen trifft der Kirchenkreisvorstand.

(6) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenkreisamtes Göttingen-Münden. Auf die gemeinsame Vereinbarung vom 30.10.2002 mit dem Kirchenkreis Münden wird verwiesen.

Die Finanzplanung des Kirchenkreises Göttingen sieht anteilig einen pauschalierten Sach- und Personalkostenanteil für das gemeinsame Kirchenkreisamt vor. Die diesbezügliche Planung wird im Kirchenkreisamts-Ausschuss zwischen den Kirchenkreisen abgestimmt. Die Pauschale kann auf Empfehlung des Kirchenkreisamts-Ausschuss tariflichen Änderungen unterworfen werden.

(7) Für die Dienstleistungen des Kirchenkreisamtes werden entsprechend § 11 FAVO Verwaltungskostenumlagen erhoben. Die Verwaltungskostenumlagen und deren Höhen werden, soweit nicht das Landeskirchenamt einen Satz verbindlich vorgibt, durch den Kirchenkreisamts-Ausschuss festgelegt.

## **II. Stellenplanung im Kirchenkreis**

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen.

Der jeweilige gültige Stellenrahmenplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Stellenrahmenplan sowie die ihm zugrunde liegenden Konzepte nach § 20 FAG bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Zu den Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes zählt die Umsetzung des Stellenrahmenplanes bzw. der Finanzplanung. Zu deren Einhaltung kann der Kirchenkreisvorstand erforderlichenfalls die in § 24 FAG aufgeführten Maßnahmen treffen.

Die notwendigen Stellenerrichtungen oder Reduzierungen in drittfinanzierten Einrichtungen unterliegen der Zuständigkeit des Kirchenkreisvorstandes.

### Umsetzung der Stellenrahmenplanung durch den Kirchenkreisvorstand:

Der Kirchenkreisvorstand wird bevollmächtigt, die vom Kirchenkreistag beschlossenen Zeitpunkte der Umsetzung innerhalb des Planungszeitraumes zu verändern.

Der Kirchenkreisvorstand wird ebenfalls bevollmächtigt, die Finanzplanung (Anlage 1) selbständig in Hinblick auf die hierdurch notwendig gewordenen Änderungen fortzuschreiben.

Der Kirchenkreistag ist in jeder Sitzung über die Umsetzung der Stellenrahmenplanung und über Änderungen der Finanzplanung zu unterrichten.

Der Kirchenkreisvorstand wird gem. § 22 Abs. 1 S. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ermächtigt, auf Antrag in Form von übereinstimmenden Kirchenvorstandsbeschlüssen aller Kirchenvorstände einer Region die Pfarrstellen innerhalb der Antragstellenden Region neu aufzuteilen, ohne Ausweitungen oder Reduzierungen des gesamten Pfarrstellenvolumens der Region vorzunehmen, oder pfarramtliche Verbindungen einzurichten, zu verändern oder aufzuheben

### Fortschreibung der Stellenrahmenplanung durch den Kirchenkreisvorstand:

Der Kirchenkreisvorstand wird außerdem gem. § 22 Abs. 1 S. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ermächtigt, auf Antrag derjenigen Körperschaft, der eine Stelle zugeordnet ist oder werden soll, Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums zu beschließen. **Diese Befugnis wird beschränkt** auf Stellen, die zu 100% durch Leistungen anderer Stellen oder durch zweckgebundene Eigenmittel derjenigen Körperschaft finanziert werden, in deren Bereich der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin tätig sein soll.

Desweiteren ist der Kirchenkreisvorstand bevollmächtigt, Stellen die zu mindestens 75% durch Leistungen anderer Stellen finanziert werden zu errichten, zu verändern oder –sofern er sie auch errichtet hat- aufzuheben, und die Stellen- und Finanzplanung entsprechend fortzuschreiben, sofern der Stellenplanungsausschuss des Kirchenkreistages vorher seine Zustimmung erteilt.

Die Veränderung von Stellen, die über den o.g. Umfang hinaus aus Mitteln der Gesamtzuweisung (§ 5 Abs. 2 FAG) finanziert werden, wird ausdrücklich ausgenommen. Ebenso wird eine Aufhebung von Stellen ausgenommen, für die der Kirchenkreistag sich eine Aufhebung ausdrücklich vorbehalten hat.

Der Kirchenkreistag ist in seiner auf den Beschluss des Kirchenkreisvorstandes über vorgenommene Änderungen des Stellenrahmenplanes folgenden Sitzung über diese detailliert zu unterrichten.

## **III. Grund- und Ergänzungszuweisungen**

### Allgemeines

Zuweisungen, die für Einzelmaßnahmen bewilligt werden verringern sich bei einer Kosteneinsparung der Einzelmaßnahme entsprechend anteilig im Verhältnis der Einsparung zur Gesamtsumme.

### Personalaufwand

(1) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar über den Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung finanziert.

(2) Der Kirchenkreis berücksichtigt nach tatsächlichem Bedarf die Ausgaben der Kirchengemeinden für folgende Stellen, die nach den Vorgaben des Stellenrahmenplanes des Kirchenkreises besetzt sind:

Stellen für Kirchenmusiker mit Studienabschluss A oder B und Stellen für Diakone.

(3) Für die Personalausgaben der übrigen Mitarbeiterstellen in den Kirchengemeinden wird eine durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes – auf Grundlage der vom Stellenplanungsausschuss vorgegebenen Schlüssel (siehe Anlage 2)- festgelegte pauschalierte Zuweisung zugewiesen. Nicht verbrauchte Personalmittel sind so lange einer zweckgebundenen Personalkostenrücklage zuzuführen, bis 30 % des jährlichen Budgets erreicht sind. Darüber hinaus gehende Beträge sind im Haushalt frei verfügbar. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Rücklagenzuführung kann der Kirchenkreisvorstand im Einzelfall zulassen.

### Sach- und Bewirtschaftungsaufwand

Die Grundzuweisung für Sach- und Bewirtschaftungskosten wird wie folgt an die Kirchengemeinden vorgenommen:

Betrag je Gemeindeglied

Betrag je Pfarr- und Diakonenstelle (gem. Stellenbestand zu Beginn des Planungszeitraumes)

Betrag für Ergänzungszuweisung je Gemeindeglied

Betrag cbm Sakralgebäude bis 4.000 cbm

Betrag cbm Sakralgebäude ab 4.001 cbm

Betrag cbm Gemeindehäuser/ -räume

Die Gemeindeglieder werden nach dem Stand 30.06. des Vorjahres berücksichtigt.

Die Schlüssel sowie die jeweiligen Grundbeträge werden per Haushaltsbeschluss durch den Kirchenkreistag auf Empfehlung des Finanzausschusses festgesetzt.

Für Pfarr- und Diakonenstellen bzw. Stellenanteile, die in der Grundzuweisung berücksichtigt sind, sowie für eigen- oder drittmittelfinanzierte Stellen trägt der Kirchenkreis i.d.R. keinerlei Sachkosten.

Über die Grundzuweisung hinausgehender Bedarf kann im Rahmen von Ergänzungszuweisungen auf Einzelantrag bewilligt werden. Hierüber entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Finanzausschusses.

### Bauaufwand

Die Grundzuweisung für Bauaufwendungen an die Kirchengemeinden erfolgt unter Zugrundelegung der Kubatur von Sakralgebäuden, Gemeinde- und Pfarrhäusern, die für die kirchliche Arbeit genutzt werden (siehe Anlage 2). Die zugewiesenen Mittel sind zweckgebunden für die Bauunterhaltung zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Über die Grundzuweisung hinausgehender unabweisbar notwendiger Bedarf kann im Rahmen von Bauergänzungszuweisungen auf Einzelantrag bewilligt werden. Hierüber entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Bauausschusses.

A.O.-Maßnahmen an Sakralbauten, deren Kosten einen von der Landeskirche festgelegten finanziellen Rahmen und damit die finanziellen Möglichkeiten des Kirchenkreises überschreiten, können in einem gesonderten Verfahren jährlich zu einem bestimmten Stichtag vom Kirchenkreis zur Mitfinanzierung an die Landeskirche gerichtet werden.

Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen werden auf Antrag gesondert aus dem Schönheitsreparaturfonds durch den Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Bauausschusses bewilligt.

#### Kindergartenaufwand

Der Kirchenkreis stellt den Trägern der Kindertagesstätten unmittelbar Grundbeträge zur Verfügung, mit denen die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind. Die Grundbeträge werden durch Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages auf Empfehlung des Kindertagesstätten-Ausschusses festgesetzt.

Die verbleibenden Restmittel werden auf Antrag vom Kindertagesstätten-Ausschuss entsprechend seiner Prioritätenliste vergeben (siehe Anlage 2).

Soweit die Mittel, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind, nicht für die laufende Finanzierung der Kindertagesstätten über die Grund- und Ergänzungszuweisungen herangezogen werden, sind sie einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Kindergartenarbeit zuzuführen.

#### Sonderzuweisung zur Bonifizierung von Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden

Schließen sich Kirchengemeinden nach dem 01.08.2011 zu einer oder mehreren neuen Kirchengemeinden zusammen, so erhält jede der neu entstehenden Körperschaften einmalig eine Zuweisung i.H.v. 10.000,- zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit.

### **IV. Einnahmen der Kirchengemeinden**

-

(1) Gem. § 15 FAG sind die Erträge der Dotation Pfarre (Stellenaufkommen) nach Absetzung der abzugsfähigen Ausgaben (§ 9 FAVO/§ 3 VV über die Verwendung des Pfarrstellenaufkommens) an den Kirchenkreis abzuführen. Die Erträge dürfen nur für die Besoldung und Versorgung der Pastoren verwendet werden.

Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 300,--€ in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Dieser kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenkreisamt übertragen. Liegt eine Genehmigung nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabeabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Unabhängig davon

sind jegliche Ausgabenabzüge von Grundstücken, die dauerhaft keine Erträge erbringen, unzulässig. Ausnahmen können vom Kirchenkreisvorstand zugelassen werden.

Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu

Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig. Davon unberührt sind die verauslagten Beträge unmittelbar nach erfolgtem Verkauf wieder zu erstatten.

Zinserträge der Dotation Pfarre sind zu 100 % beim Stellenaufkommen mit abzuführen.

(2) Einnahmen der Kirchengemeinden gem § 17 Abs. 1 FAG sind in Weiterführung der bisherigen landeskirchlichen Regelungen zur Anrechnung von Einnahmen in der Zuweisungsverordnung unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 FAG und vorbehaltlich der folgenden Ausführungen zu 90 % an den Kirchenkreis abzuführen. Vor Abführung können die Kirchengemeinden die entstandenen notwendigen grundstücksbezogenen Kosten (z.B. Versicherungen, Lasten, Abgaben) von den ermittelten Einnahmen absetzen.

Abzusetzende Ausgaben, die mehr als 300,- Euro in einem Jahr betragen (ausgenommen sind laufende Ausgaben, die sich aus der Natur der Sache ergeben, wie z.B. Beiträge zu den Landwirtschaftskammern oder Genossenschaften und Grundsteuern), darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Dieser kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenkreisamt übertragen. Liegt eine Zustimmung nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde die Kosten hierfür aus eigenen Mitteln finanziert. Unabhängig davon sind jegliche Ausgabenabzüge von Grundstücken, die dauerhaft keine Erträge erbringen, unzulässig. Ausnahmen können vom Kirchenkreisvorstand zugelassen werden.

Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgaberecht (z.B. NKAG) können als Einzelzuweisung ggf. mit Auflagen und Bedingungen vom Kirchenkreis bewilligt werden, sofern keine landeskirchlichen Mittel bereitgestellt werden.

Zinserträge aus freiem Kapitalvermögen sind entsprechend der bisherigen landeskirchlichen Regelungen auf die Grundzuweisung anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus Kapitalvermögen werden 75 % ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen. Zinsen von Verkaufserlösen der Dotation Pfarre unterliegen voll der Anrechnung.

(3) Die Einnahmen aus Forstvermögen der Dotationen Kirche und Pfarre werden nach Abzug der entstandenen berücksichtigungsfähigen grundstücksbezogenen Kosten für die Bildung einer angemessenen, zweckgebundenen Rücklage in der Kirchengemeinde verwandt.

(4) Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren verbleiben der Erbbauzins bzw. die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nach Abzug der Ausgaben gem. § 17 Abs. 3 FAG, § 10 Abs. 1 FAVO vollständig bei der Kirchengemeinde. § 9 Abs. 3 FAVO und Abschnitt IV Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen des Kirchenvermögens und des Pfarrvermögens gelten die landeskirchlichen Regelungen in den „Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes“.

## **V. Grundsätze für die Liegenschafts- und Bauverwaltung (Richtlinien)**

### **V.1 Vorüberlegungen**

Um in der Finanzierung der kirchlichen Arbeit und insbesondere einer nachhaltigen Gebäudeunterhaltung und –bewirtschaftung angesichts reduzierter Mittel handlungsfähig zu bleiben, muss ein deutliches Umdenken im Bereich der Gebäudeverwaltung erfolgen. Neben der Verantwortung des Kirchenkreises als zentrale Handlungsebene sind insbesondere die Kirchengemeinden im Hinblick auf eine Reduzierung der einschlägigen Kosten noch stärker gefordert als bereits bisher.

Die hohen Bewirtschaftungskosten stellen den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden zunehmend vor finanzielle Probleme.

Da bei der Entwicklung der Energiekosten keinesfalls von geringer werdenden Kosten auszugehen ist, muss die Effizienz der Bewirtschaftung (Energieversorgung, Reinigung etc.) und Auslastung der vorhandenen Gebäude gesteigert werden, um Kosten in den Bereichen der Bewirtschaftung, Bauunterhaltung und Personalwirtschaft zu verringern.

Vorrangiges Ziel ist, den vorhandenen Gebäudebestand auf den unbedingt notwendigen Kernbedarf (Kirchengebäude, Pfarrhaus, Gemeinderäume) zu reduzieren. Nicht zum unmittelbaren Kernbestand gehörende Gebäude können nur dann erhalten werden, wenn neben den Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und periodische Modernisierung möglichst auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird.

Dem Gebäudemanagement als langfristig angelegte Aufgabe kommt in Anbetracht der finanziellen Perspektiven und der steigenden Kosten besondere Bedeutung zu. Auf Kirchenkreisebene wurde hierzu eine Ausschuss Gebäudemanagement unter Beteiligung des Amtes für Bau- und Kunstpflege und der Kirchenkreisamtsverwaltung gebildet, um für den Gebäudebestand im Kirchenkreis Zielkonzepte zu entwickeln. Auf dieser Basis sollen dann grundsätzliche Vorgaben und Entscheidungen über die Vergabe von Ergänzungszuweisungen bzw. Kriterien für die Aufgabe von Gebäuden erarbeitet und formuliert werden.

### **V.2 Allgemeine Regelungen:**

1. Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind als Eigentümerinnen in erster Linie selbst verantwortlich für eine angemessene Unterhaltung ihrer Gebäude. Das Amt für Bau- und Kunstpflege und das Kirchenkreisamt sind hierbei nur unterstützend und beratend tätig. Die laufende Beobachtung der Gebäude ist von größter Bedeutung, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben. Die Kirchenvorstände stellen dies durch Benennung von Baubeauftragten oder die Bildung von Bauausschüssen sicher. In Kirchengemeinden, die einen Bauausschuss gebildet, jedoch keinen Baubeauftragten benannt haben, übernimmt der oder die Vorsitzende des Bauausschuss die Aufgaben des Baubeauftragten nach dieser Satzung. Sollte die Stelle des Baubeauftragten in einer Kirchengemeinde vorübergehend nicht besetzt sein, übernimmt die Aufgaben des/der Baubeauftragten der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

Die Baubeauftragten bzw. Bauausschüsse haben die folgenden Aufgaben:

- Jährliche Begehung der Gebäude mit Erstellung von Berichten . Die Vorlage der Berichte ist ab 2014 Voraussetzung für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen. (Zu den Berichten vgl. Informationsmappe für Baubeauftragte, S. 16-20 und S. 112-114)
- Rechtzeitige Veranlassung von Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung in Absprache mit dem Kirchenvorstand.
- Frühzeitige Beantragung von Ergänzungszuweisungsmitteln beim Kirchenkreis.
- Frühzeitige Beantragung von Finanzmitteln für Großbaumaßnahmen an Sakralgebäuden im Rahmen des außerordentlichen Instandsetzungsverfahrens der Landeskirche.
- Feststellung der Beendigung einer Baumaßnahme

Der Kirchenkreis wird jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode der Kirchenvorstände eine Grundlagenschulung für die Baubeauftragten der Gemeinden anbieten.

Die Kirchengemeinden erhalten jährlich eine Grundzuweisung für Bauunterhaltung, aus der alle Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung zu finanzieren sind. Hierzu gehören u. a. die laufenden Schönheitsreparaturen (ohne Pfarrhäuser), der regelmäßige Anstrich von Fenstern und Türen, die Instandhaltung und Erneuerung von Fußbodenbelägen, die Instandhaltung der Dachrinnen und Fallrohre sowie Reparaturen an der Dachdeckung und technische Wartung der Anlagen.

Aus Grundzuweisungsmitteln und sonstigen frei verfügbaren Mitteln sollen Kirchengemeinden angemessene Rücklagen bilden, um angemessene Eigenmittel bei größeren Maßnahmen gemäß diesen Richtlinien einbringen zu können.

2. Kirchengemeinden mit Pfarrstellensitz erhalten eine Grundzuweisung für Bauunterhaltung für das Pfarrhaus. Diese Zuweisung ist zweckentsprechend zu verwenden. Notwendige Investitionsmaßnahmen am Pfarrhaus sind von pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden gemeinsam zu finanzieren. Gleiches gilt für den Ankauf von Pfarrhäusern. Die Modalitäten der gemeinsamen Finanzierung werden vom KK-Bauausschuss auf Vorschlag der beteiligten Kirchengemeinden geregelt.

### **V.3 Allgemeine Grundsätze der Baupolitik des Kirchenkreises:**

1. Eine Finanzierung von Inneninstandsetzungen von Sakralgebäuden aus Kirchenkreismitteln wird in der Regel abgelehnt. Hierfür sind erhebliche Spenden- sowie Drittmittel vorzusehen. Die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen an Profanbauten und von Maßnahmen an Sakralbauten, deren Kosten 50.000,00 € nicht übersteigen, besitzt Priorität. Insbesondere bei Profanbauten liegt die Zuständigkeit für die Finanzierung unabhängig von der Kostenhöhe bei den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis.
2. ~~Gebäude, die nicht für kirchliche Zwecke benötigt werden sowie Flächenüberhänge bei Gemeinderäumen (vgl. RdVfg. K11/1997), erhalten keine Baugrundzuweisung bzw. Ergänzungszuweisungen. Kirchengemeinden müssen über Mieten oder anderweitig die Finanzierung der Bauunterhaltung sicherstellen oder die Gebäude veräußern.~~

-

~~Gemeinderaumflächen, die in Kirchen eingebaut sind, werden bei der Berechnung der vorhandenen Gemeinderaumflächen nur zur Hälfte berücksichtigt, da reduzierte Bauunterhaltungskosten anfallen. (Absatz wird derzeit ausgesetzt)~~

3. Für erforderliche Großbaumaßnahmen an Profangebäuden und Sakralgebäuden sind bis 2016 getrennte Prioritätenlisten zu erstellen.
4. Für Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen >5.000,- € wird, sofern der Kirchenkreis eine/n Architektin/en zur Verfügung stellt, eine Bauergänzungszuweisung nur gewährt, sofern diese/r Architekt/in in Anspruch genommen wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bauausschuss des Kirchenkreises.
5. Für Orgelbaumaßnahmen, Maßnahmen an Glocken und Läutemaschinen sowie Turmuhranlagen werden keine Baumittel des Kirchenkreises bereitgestellt. Der KK ist aber bereit, auf Antrag für Nebenarbeiten bei Orgelmaßnahmen bis zu 2.560,00 € als Ergänzungszuweisung zu gewähren. Diese Maßnahmen eignen sich für Spendenaktionen und Sammlungen auf der Kirchengemeindeebene.
6. Aus der jährlichen Zuweisung der Landeskirche soll neben der Bereitstellung von Grund- und Ergänzungszuweisungen eine angemessene Baurücklage des Kirchenkreises angesammelt werden, das heißt, das 1,5-fache der durchschnittlichen Baumittel des KK (vgl. Anlage 1 zur Finanzsatzung, „Bauzuweisung“) in den letzten drei Jahren.

#### **V.4 Antragsverfahren:**

1. Ergänzungszuweisungen für Bauunterhaltung sollen anhand des Antragsformulars (Anlage) gestellt werden.
2. Anträge auf Ergänzungszuweisungen für Bauunterhaltung sind bis Mitte Januar zu stellen.
3. Mit dem Antrag ist ein konkreter Finanzierungsplan für die Maßnahme vorzulegen.
4. Dem Antrag ist eine Baubeschreibung und Kostenermittlung des Amtes für Bau- und Kunstpflege oder der beauftragten Architektin / des beauftragten Architekten beizufügen, sofern er nach Punkt V.3 4. in Anspruch zu nehmen ist.
5. Anträge auf Ergänzungszuweisungen für Bauunterhaltung sind vom Baubeauftragten der Kirchengemeinde gegen zu zeichnen.
6. Das Amt für Bau- und Kunstpflege ist bei allen denkmalpflegerischen Fragen zu beteiligen.

## V.5 Grundsätze für die Vergabe von Baumitteln:

1. Zur Erweiterung des Handlungsspielraumes des Kirchenkreises ist von den Kirchengemeinden vom Grundsatz her eine Eigenbeteiligung in Form von Eigenmitteln oder Eigenleistungen in Höhe von mindestens 30 % zu erbringen. Der Bauausschuss kann von dieser Regel-Eigenbeteiligung abweichen, wenn Kirchengemeinden aufgrund des Kostenvolumens einer Maßnahme in Relation zur Größe der Gemeinde oder durch außergewöhnliche Belastungen nachweislich diese Eigenmittel nicht aufbringen können.

Mittel, die von Kirchbauvereinen bereitgestellt werden, die ausschließlich den Erhalt und/oder die Pflege eines bestimmten Sakralgebäudes zum satzungsmäßigen Zweck haben, sind bei Baumaßnahmen an diesem Sakralgebäude wie Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde zu behandeln.

Die Ablösung von Zwischenfinanzierungsbeträgen muss nach Abschluss der Baumaßnahme innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr realisiert werden. Andernfalls erfolgt eine Verzinsung nach dem vom Beirat des Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF) festgelegten Zinssatzes für Darlehen des RDF.

2. Finanzmittel Dritter sind von den Gesamtkosten der Maßnahme zunächst abzusetzen. Der Finanzierungsanteil der Kirchengemeinde nach Ziffer 1. wird von den verbleibenden Kosten berechnet.
3. Vor Beantragung von Drittmitteln (z.B. Klosterkammer, Land Niedersachsen) soll die Stellungnahme des Bauausschusses eingeholt werden, ob im Falle der Bewilligung der Drittmittel die erforderlichen Kirchenkreismittel bereitgestellt werden.
4. Bewilligte Ergänzungszuweisungen sind für den beantragten Verwendungszweck zu verwenden.
5. Maßnahmen sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Bewilligung durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bewilligung der Ergänzungszuweisung grundsätzlich als widerrufen.
6. Wird ein Gebäude innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss einer Baumaßnahme, für die eine Zuweisung gewährt worden ist, veräußert oder einer anderen Nutzung zugeführt, so ist die Zuweisung zeitanteilig an den Kirchenkreis zurückzuzahlen.

## V.6 Abrechnung von Baumaßnahmen:

1. Für Baumaßnahmen, für die Ergänzungszuweisungen bereitgestellt werden, ist nach Abschluss der Maßnahme eine Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Kosten durchzuführen. Die Abrechnung erfolgt in der Regel durch das

Kirchenkreisamt.

- a) Bewilligte Ergänzungszuweisungen sind Höchstförderbeträge. Bei Baukostenüberschreitungen ist zur anteiligen Mitfinanzierung der Mehrkosten durch den Kirchenkreis ein besonderer Antrag vor Vergabe der zusätzlichen Arbeiten erforderlich.
- b) Bei Unterschreitung der Baukosten wird der ersparte Betrag gemäß den Finanzierungsanteilen im Ursprungsfinanzierungsplan aufgeteilt und die Ergänzungszuweisung entsprechend gekürzt.
- c) Der Baubeauftragte muss die Zahlungsanordnung gegenzeichnen.

#### **V.7 Denkmalpflege:**

Denkmalpflegerische Belange haben für den Kirchenkreis Göttingen einen großen Stellenwert. Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, ist das Amt für Bau- und Kunstpflege vorab zu beteiligen. Allerdings müssen die Aufwendungen in Anbetracht der Situation im Baubereich im Kirchenkreis und der derzeitigen Perspektiven vertretbar sein. Kirchliche Notwendigkeiten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an Denkmalgebäuden müssen angemessen berücksichtigt werden.

#### **V.8 Inkrafttreten und Schlussbemerkungen:**

Die vorstehenden Richtlinien schränken den Entscheidungsspielraum der Kirchenvorstände im Baubereich nicht ein. Sie definieren jedoch die Kriterien, nach denen Ergänzungszuweisungsmittel des Kirchenkreises verteilt werden.

Diese Richtlinien gelten nicht für Kindergarten- und Friedhofsgebäude.

### **VI. Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreisamt Göttingen-Münden zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

### **VII. Inkrafttreten**

Die Finanzsatzung tritt in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

**Anlage 1** zur Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) (Finanzplanung gem. § 1 der Satzung):

**Erwartete Einnahmen ohne Verteilung auf die Bedarfsmerkmale (nachrichtlich):**

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bes. Schlüssel KiTa	1.220.700	1.220.700	1.220.700	1.220.700	1.220.700	1.220.700
Leistungen Dritter	237.238	237.238	237.238	237.238	237.238	237.238
Sonstige Einnahmen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000

**Verteilung auf die Bedarfsmerkmale**

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zuweisung einschl. Einzelzuweisungen	7.430.944	7.430.944	7.430.944	7.430.944	7.319.450	7.207.956
Sakralbau	460.000	460.000	460.000	460.000	460.000	460.000
Eigeneinnahmen	1.909.000	1.909.000	1.909.000	1.909.000	1.909.000	1.909.043
Einnahmen anderer Kirchenkreise	465.596	465.596	465.596	465.596	465.596	465.596
Sonstige Einnahmen	300.600	300.600	300.600	300.600	275.600	267.600
<b>Summe Einnahmen:</b>	<b><u>10.566.140</u></b>	<b><u>10.566.140</u></b>	<b><u>10.566.140</u></b>	<b><u>10.566.140</u></b>	<b><u>10.413.446</u></b>	<b><u>10.277.995</u></b>
Bauzuweisung	615.267	615.267	615.267	615.267	615.267	615.267
Sachkostenzuweisung	1.021.221	1.021.221	1.021.221	1.021.221	1.021.221	1.021.221
Personalkosten KK incl. A/B-Ki-Musiker	2.705.976	2.705.976	2.705.976	2.705.976	2.705.976	2.705.976
Personalkosten Diakone	965.000	942.000	869.000	764.000	618.000	533.000
Personalkosten Budget KG	1.778.000	1.778.000	1.778.000	1.778.000	1.778.000	1.778.000
Personalkosten Pfarrer	2.983.600	2.983.600	2.983.600	2.983.600	2.983.600	2.983.600
Fonds zur Entlastung der Pf.	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Budget Diakonieverband	495.000	495.000	495.000	495.000	495.000	495.000
Reserve (Diakonie, Bau)	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
<b>Summe Ausgaben:</b>	<b><u>10.654.064</u></b>	<b><u>10.631.064</u></b>	<b><u>10.558.064</u></b>	<b><u>10.453.064</u></b>	<b><u>10.307.064</u></b>	<b><u>10.222.064</u></b>
Rücklagenbewegung (- =Entnahme/ + =Zuführung)	-87.924	-64.924	8.076	113.076	106.382	55.931
<b>Saldo:</b>	0	0	0	0	0	0

**Anlage 2** zur Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) (Zuweisungsschlüssel):

**Budgetierung der Personalkosten:**

Grundlage für die Einführung der Budgetierung ist die Bewertung aller Stellen nach den Richtlinien zur Ermittlung des Dienstumfangs für die Küster-, Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten gemäß KKT-Beschluss vom 12. Februar 2003.

Des Weiteren ist die Berechnung der Stellenumfänge der Pfarramtssekretärinnen gemäß KKT-Beschluss vom 12.02.2003 für den ganzen Kirchenkreis vorgesehen.

Die kirchenmusikalischen Stellen werden nach der IST-Besetzung in die Liste eingearbeitet.

Der Grundbetrag *pro Wochen-Arbeitsstunde-pro Jahr* wird wie folgt festgelegt:

nebenberufliche Küster	840,--€
Pfarramtssekretärin	940,--€
Raumpflege	805,--€
Pflege der Außenanlagen	805,--€
Organisten	965,--€
Chorleiter	925,--€
hauptberufliche Küster	1.000,--€

*(Zur Finanzierung der Vertretungskosten bzw. Amtshandlungen bei Organisten wurden die Küster- und Organistenpauschalen bereits um 4,5% erhöht)!*

Für den Fall, dass die hauptberuflichen Küster die Tätigkeit der Raumpflege und der Pflege der Außenanlagen mit durchführen, sind die Jahres-Bruttopersonalkosten pro Wochenstunde mit 1.000€ anzusetzen.

Die so ermittelten Pauschalzuweisungen werden sodann um 20% gekürzt.

Die Personalzuweisungen können nach Beschluss des des Kirchenkreisvorstandes tariflichen Änderungen unterworfen werden.

**Sachausgabenzuweisung:**

Die Kirchengemeinden erhalten die Zuweisung wie folgt:

Betrag je Gemeindeglied	1,00€
Betrag je Pfarr- und Diakonenstelle (gem. Stellenbestand zu Beginn des Planungszeitraumes)	1.278,23€

In pfarramtlichen Verbindungen kann der o.g. Betrag auf Beschluss der beteiligten Gemeinden unter den Gemeinden aufgeteilt werden. Mitversehungsaufträge stehen pfarramtlichen Verbindungen in dieser Hinsicht gleich.

Für Diakone, die einer Gemeinde zur dauerhaften Mitarbeit zugewiesen worden sind, wird der o.g. Betrag gewährt, sofern der Kirchenkreis nicht ohnehin die Sachkosten ganz oder teilweise trägt.

Betrag für Ergänzungszuweisung je Gemeindeglied	0,42€
höchstens	860,00€
Betrag je cbm Sakralgebäude bis 4.000 cbm	0,55€
Betrag je cbm Sakralgebäude ab 4.001 cbm	0,41€
Betrag je cbm Gemeindehäuser/-räume	2,86€

**Baugrundzuweisung:**

Je Kubikmeter umbauten Raumes werden zu Grunde gelegt für:

**Kirchen und Kapellen**

bis 1.000 cbm	0,49€
1.001 bis 2.000 cbm	0,41€*
2.001 bis 3.500 cbm	0,30€*
3.501 bis 5.000 cbm	0,26€*
5.001 bis 7.000 cbm	0,23€*
7.001 bis 10.000 cbm	0,21€*
10.001 bis 15.000 cbm	0,18€*

Über 15.000 cbm Einzelfestsetzung

**Freistehende Glockentürme** 0,22€

**Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen** 0,63€

**Garage zum Pfarrhaus** 0,14€

**Gemeindehäuser**

bis 1.000 cbm	0,67€
über 1.000 cbm	0,59€*

**Jugendheime** 0,72€

**\*Mindestens jedoch der Höchstbetrag der darunterliegenden Gruppe**

**Zuweisung Kindertagesstätten:**

Die Gruppenpauschalen werden auf 75% festgesetzt. Sie betragen für das Haushaltsjahr 2011

6.300,--€ für Halbtagsgruppen

12.300,--€ für Ganztagsgruppen

6.450,--€ für Hortgruppen

Sollten Kommunen im Zweitkraftbereich nur Kinderpflegerinnen finanzieren, wird die Gruppenpauschale um 20% reduziert.

Von den verbleibenden Restmitteln können auf Antrag finanziert oder mitfinanziert werden:

- 1) Zusätzlich eingerichtete Gruppen, für die die Landeskirche keine Pauschale gewährt

- 2) Die Anschaffung zusätzlicher Ausstattung, wenn keine andere Finanzierung möglich ist (z.B. Möbel, PC, Geräte für Außenanlagen,.....)
- 3) FSJ-Kräfte oder PraktikantInnen bzw. technische MitarbeiterInnen
- 4) Qualifizierungsmaßnahmen für die Fachkräfte durch  
außerordentliche, zeitlich begrenzte Maßnahmen und Projekte  
Qualitätsentwicklung auf Kirchenkreisebene  
Fachtage und Fortbildungen auf Kirchenkreisebene
- 5) zusätzliche Personalstunden bei besonderen Bedingungen und Erschwernissen  
für Ganztageeinrichtungen  
für Eingruppen-Einrichtungen  
für Einrichtungen in sozial belasteten Einzugsgebieten  
bei räumlichen Erschwernissen (z.B. in einer Bau- oder Sanierungsphase,....)  
bei erschwerter Personalsituation (z.B. langfristig erkrankte MitarbeiterInnen,.....)  
für gemeinsame Erziehung von behinderten und Nichtbehinderten Kindern  
für alternative Konzepte ( z.B. erweiterte Altersmischung, Krippengruppen,  
Schulkindbetreuung,.....)  
für Sprachförderung
- 6) Personal- und Sachkosten für die „Vernetzung“, Vertretung und Unterstützung der Kitas im Kirchenkreis (Management)